

## AGB:

Wir arbeiten ausschließlich gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurs Bedingungen (ADSp) neuster Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. oder 2 SZR/kg je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Sie sind unser Vertragspartner! Kundenschutz gilt als vereinbart. Die Weitergabe unseres Auftrages an Dritte kann nur nach vorheriger Bekanntgabe von Namen und Adresse mit unserer Zustimmung erfolgen. Umladung grundsätzlich und Zuladung bei komplett gecharterter Ladeeinheit ist untersagt. Bei Verzögerungen, Zustellhindernissen und sonstigen Problemen sind wir gem. HGB/CMR unverzüglich zu informieren.

Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich die Haftung des Unternehmers in gleichem Umfang. Für den Fall, dass der Kunde von uns eine Transport- oder Güterschadenversicherung über uns eingedeckt hat, haftet der Unternehmer für Güterschäden mit 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes.

Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für von Ihnen beauftragte Frachtführer (Subsidiär Haftung). Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherungen etc.).

Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein, bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar.

Je 36 Stunden Standzeit an der Be- Entladestelle sind im Frachtpreis enthalten. Sofern sich die Lade- oder Entladestelle(n) nach Übernahme der Ware an der ersten Ladestelle ändern, ändert sich der Frachtvertrag um die neuen Lade- oder Entladestelle(n) bleibt aber für den Transportunternehmer verbindlich. Tritt ein von uns eingesetzter Transportunternehmer vom Frachtauftrag zurück, so sind wir berechtigt die entsprechenden Kosten für ein Ersatzfahrzeug dem Transportunternehmer in Abzug zu bringen. Dies gilt ob der Rücktritt begründet oder nicht begründet ist. y

Der im Transportauftrag vereinbarte Frachtpreis ist um das Kürzel „all in“ ergänzt. Unter „All in“ entfallen also die Kosten wie Wartezeiten, Terminzuschläge, Marktgebühren, Strafen, Autobahngebühren, Verzollungskosten, Überladungskosten, Umladungskosten etc.. Der Terminzuschlag kann bis zu 90% vom Frachtpreis sein. Der Transportunternehmer hat die Pflicht die entsprechenden Gebühren, etc. frühzeitig zu entrichten dass ein reibungsloser Transportablauf gewährleistet ist. Sofern dies nicht geschieht und der Firma Zettl Kosten vom Absender oder Empfänger aufgrund Verspätung oder nicht sorgfältiger Erledigung der Pflichten entstanden sind, ist der Transportunternehmer vollständig haftbar. Die Kosten können wesentlich höher als der Frachtpreis sein. Für den Fall der Verspätung sind Konventionalstrafen in der Höhe vereinbart wie Sie durch den Absender oder Auftraggeber angezeigt werden.

Für Dienstleistungen (Anschluss-, Rückladung, etc.) die der Transportunternehmer nach Beendigung des Transportes mit anderen Auftraggebern vereinbart, oder vereinbart hat, haftet ausschließlich der Transportunternehmer selbst.

Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z.B. Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Netze und Antirutschmatten) an Bord ausgerüstet sind. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.

Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen.

Sie als Auftragnehmer versichern, dass Sie oder die von Ihnen eingesetzten Subunternehmer über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) verfügen.

Sie sind verpflichtet, nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, das über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das (von Ihnen oder ausführenden Frachtführern eingesetzte) Fahrpersonal, sofern gesetzlich erforderlich, eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b I S.2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie sind weiterhin verpflichtet, uns als Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch uns auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen Transport auf mautpflichtigen Straßen: Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen. In der Rechnung muss der Mautanteil der zu bezahlenden Fracht gesondert ausgewiesen sein. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Firma Zettl als vereinbart.

\*) Gefahrgut: Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR: ja, dann ADR-Fahrzeug und ADR-Schutzausrüstung erforderlich gemäß beigefügtem Unfallmerkblatt (ADR Kap. 8.1.4.1; Kap. 8.1.5a; Kap. 8.1.5b; Kap. 5.3.2.1 und 5.3.2.2; Kap.8.1.5c; Kap. 5.4.3; Kap.8.2.1).

Packmittel: Der Ladeauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und zu tauschenden Packmittel erfüllt. D.h., dass auch die vereinbarte Frachtvergütung erst dann fällig wird, wenn der Packmitteltausch dem entsprechend bzw. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen ist.

## AGB:

Sie sind demgemäß nach Ablieferung der Güter bei der Lieferadresse zur Rückgabe der übernommenen Packmittel in jeweils gleicher Art und Güte (UIC-Norm 435/2-4, DIN-Norm 15146/4 oder EHI-Anforderungsprofil) innerhalb 14 Tagen nach Übernahme an der jeweiligen Ladestelle.

Je EU-Palette werden 8,95€ national und 15,00€ international; je EU-Gitterbox 85,00€; je DD-Palette 6,50€; je E2-Kasten 4,00€; je Tag5 98,00€; je CC- 88,00€; je DC 78,00€; je CC-Brett 13,95€; je CC-Aufsetzer 4,95€ und je H1-Palette 50,00€ in Rechnung gestellt, zzgl. 20€ Bearbeitungsgebühr.

Die Firma Zettl Handel & Logistik GmbH ist berechtigt, diese Beträge mit fälligen Frachttentgeltforderungen zu verrechnen und etwaige, nach dieser Frist zurückgegebene Packmittel zur Tilgung der in Rechnung gestellten Packmittelschuld dabei unberücksichtigt zu lassen. Selbst erstellte Palettscheine erkennen wir nicht an. Es gelten nur Originalscheine vom Absender und Empfänger. Zum Zeitpunkt der Lieferung müssen die Lieferscheine und Palettscheine vollständig ausgefüllt und richtig unterzeichnet werden. Spätere Änderungen werden nicht akzeptiert! Palettschulden können nach Absprache mit uns innerhalb von 60 Tagen nach Transportdatum ausgeglichen werden, danach erfolgt keine Gutschrift mehr.

Für den Fall, dass Sie bei der Abholung von Waren und Gütern bei Dritten (Kunden von der Firma Zettl) den Packmitteltausch "Zug um Zug" vornehmen, sind Sie verpflichtet, sich den PM-Tausch durch eine vom Kunden unterzeichnete Quittung bestätigen zu lassen. Sollte der Warenempfänger keine Packmittel zum Tausch vorrätig haben (oder es gibt ev. Sondervereinbarungen), gilt eine PM-Entlastung nur mit schriftlich bestätigter Begründung des Kunden!!! Sollte der PM-Tausch beim Empfänger, aus Gründen die Sie als Frachtführer zu vertreten haben, nicht erfolgen, ist die Firma Zettl Handel & Logistik GmbH berechtigt, Ihnen durch den Nichttausch entstehende Kosten in Höhe von 0,80 EUR je EU-Palette, 2,10 EUR je EU-Gitterbox, 4,50 EUR je H1-Palette, 0,50 EUR je E2-Kasten und 1,50 EUR je DD-Palette in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren muss die Anzahl der übernommenen Packmittel, mit den PM-Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Etwaige anders lautende Regelungen, gemäß VBGL/AGL sind ausgeschlossen. Sofern bei internationalen Transporten ein PM-Tausch gemäß Tauschländerliste nicht erforderlich ist, entfallen die oben genannten Regelungen.

Eine Verletzung des Kundenschutzes wird mit einer Strafe von mind. 5000€ belangt und ist in vollem Umfang anderen Forderungen gegenüber aufrechenbar. Die Vertragsbedingungen werden durch das vorher gehende mündliche Vertragsgeschäft (Telefon, Email etc.) für beide Seiten verbindlich. Hilfsweise gelten die Vertragsbedingungen nach Übernahme der Ware an der ersten Ladestelle als bestätigt. Sofern bei einem Transport ein Transportgewicht vereinbart wurde, darf dieses nicht unterschritten werden, sonst berechnen wir Ihnen 0,15€/kg Fehlmenge.

Kühlverkehr: Vor Übernahme, während und bei Auslieferung ist der Zustand, die Temperatur und die Feuchtigkeit der Ware lückenlos zu dokumentieren. Der Kühlanhänger muss einen funktionstüchtigen und geprüften Temperaturschreiber haben. Die Daten müssen 1 Jahr gespeichert werden. Dieser Ausdruck ist mit den Lieferscheinen im Original einzureichen. Sofern dies nicht eingehalten wird, haben wir keinerlei Handhabe gegenüber Regressansprüchen des Empfängers oder Absender.

Die vollständigen Ablieferbelege senden Sie bitte Fix am Folgetag nach Entladung unter Angabe der Tournummer per Email an [corinna.mueller@zettl-logistik.de](mailto:corinna.mueller@zettl-logistik.de).

Alle Lieferscheine, CMR, Temperaturschreiber und weitere Ablieferbelege müssen spätestens zehn Werktagen nach dem Beladedatum im Original per Post bei uns im Haus sein! Liegen die Lieferscheine zu diesem Zeitpunkt nicht vor, werden wir die Fracht um 30€ kürzen. Sind die Lieferscheine nach 15 Werktagen noch nicht eingegangen erfolgt eine Frachtkürzung um 50€, nach 20 Tagen um 75€. Zusätzlich fallen dann 20€ Bearbeitungsgebühr an. Sofern der Transportunternehmer nicht wie vereinbart die Original Ablieferbelege (CMR etc.) vollständig erbringt ist die Frachtrechnung nicht fällig. Es liegt alleine im Ermessen der Firma Zettl Frachtrechnungen solcher Art zu begleichen. In diesem Zusammenhang weisen wir Kosten (Honorar, Zinsen, RA-Gebühren etc.) vollständig von uns.

Zahlungsziel Eingangsfachrechnungen: Nationale Transporte 45 Tage, Internationale Transporte 60 Tage ab Eingang der original Rechnung und der original Lieferscheine/CMR. Eine Aufrechnung mit Paletten- und Schadensrechnungen mit offenen Frachtforderungen gilt als vereinbart.

Eine Zahlung Ihrer Frachtrechnung erfolgt nur mit bestätigtem Transportauftrag, der nach Auftragsannahme unterschrieben und abgestempelt per Email an den jeweiligen Disponenten zurück zu senden ist.

Wir übernehmen keine Kosten für Ihren Rechtsbeistand aufgrund der Verschiebung vom Zahlungsziel aufgrund nicht erbrachter Haupt- oder Nebenleistung des Transportvertrages.

Zukünftig werden Fragen zu Rechnungen nur noch über folgende Mailadresse bearbeitet: [mahnung@zettl-logistik.de](mailto:mahnung@zettl-logistik.de)

Zettl Handel & Logistik GmbH  
Arnoldplatz 13  
96465 Neustadt b. Coburg

**Bestätigung des  
Unternehmers/Frachtführer  
(Stempel/Unterschrift)**

**Bei Fragen, Unklarheiten oder Verzögerungen bitte unverzüglich Meldung an den zuständigen Disponenten machen.**

**Sollten Fahrer oder Dispo sich nicht melden, sind Sie voll haftbar.**